

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

An den
Deutschen Bundestag,
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
10557 Berlin

per Mail: [anhoerungen-gesundheitsausschuss@bun-
destag.de](mailto:anhoerungen-gesundheitsausschuss@bundestag.de)

Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 13.10.2025

Gesetzesentwurf der Bundesregierung – BT-Drucksache 21/1504 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG)“

Sehr geehrte Frau Dr. Machalet,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf BT-Drucksache 21/1504 Stellung nehmen zu dürfen.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, Missbrauchsrisiken im Zusammenhang mit Lachgas (N₂O), Gamma-Butyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol (BDO) wirksamer zu begrenzen und bestehende Vollzugs- und Schutzlücken – insbesondere gegenüber Minderjährigen – zu schließen. Wir begrüßen diese Zielrichtung ausdrücklich.

1. Ausgangslage und Entwicklung seit 2019

Der BDK hat das Thema K.o.-Tropfen und den missbräuchlichen Einsatz von GBL/BDO seit Jahren begleitet. Bereits 2019 forderte die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch K.o.-Tropfen und bat die Innenministerkonferenz (IMK) um Unterstützung. In der Folge begrüßte die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2020 den GMK-Beschluss und regte an, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange zu prüfen, den Verkauf, Besitz und das Inverkehrbringen insbesondere von GBL ausschließlich in vergällter Form zu erlauben. In unserer Stellungnahme vom 06.11.2023 haben wir diese Linie aufgegriffen und zugleich auf Defizite bei der praktischen Detektion und beim statistischen Abbild hingewiesen.

Die nun vorliegende NpSG-Novelle nimmt diesen Faden auf, indem sie GBL und BDO – neben Lachgas – reguliert und missbrauchstypische Vertriebswege (Versandhandel, Automaten) adressiert. Der BDK sieht hierin einen folgerichtigen Schritt, der die in den Vorjahren artikulierten Besorgnisse aufgreift und in ein kohärentes Regulierungsregime überführt.

2. Datenlage, Nachweisbarkeit und Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Aus der polizeilichen Praxis wissen wir, dass Fälle eines mutmaßlichen Einsatzes von K.o.-Tropfen häufig nicht ausreichend nachweisbar sind. In der PKS existiert bis heute kein eigenes Erfassungsmerkmal für K.o.-Tropfen; Initiativen in diese Richtung wurden in der Vergangenheit u. a. mit dem Hinweis abgelehnt, dass der Nachweis der Stoffe nur in einem engen Zeitfenster möglich ist und in vielen Fällen lediglich Alkohol oder andere bewusst konsumierte Substanzen nachweisbar sind. In unserer Stellungnahme von 2023 haben wir dargelegt, dass allein eindeutig belegte Fälle statistisch erfasst werden könnten; eine Ausweitung auf Verdachtsfälle würde die Validität der Statistik beeinträchtigen, sofern keine klare stoffliche Abgrenzung getroffen und qualitätssichernde Maßnahmen implementiert würden.

Diese diagnostische und statistische Untererfassung führt zu einem erheblichen Dunkelfeld. Vor diesem Hintergrund unterstützt der BDK die Gesetzesinitiative, mahnt jedoch parallel eine Stärkung der forensischen Nachweisführung an: standardisierte Probenentnahme (inkl. Konservierung und Transport), schnellere Labor-Turnarounds, einheitliche Beweissicherungskits sowie verbindliche Schulungen für Erstkräfte und medizinische Einrichtungen.

3. Kernelemente des Gesetzentwurfs und Bezug zur BDK-Position

Der Entwurf erweitert den Anwendungsbereich des NpSG auf Lachgas, GBL und BDO. Für Lachgas werden Behältergrößen mit unmittelbarer Konsumnähe erfasst; für GBL/BDO werden Reinstoffe und Zubereitungen ab klar definierten Konzentrationsschwellen reguliert. Gleichzeitig bleiben legitime technische, industrielle und medizinische Anwendungen zulässig. Besonders bedeutsam aus kriminalpräventiver Sicht sind das Verbot des Versandhandels und der Vertrieb über Selbstbedienungsautomaten sowie das Abgabe-, Erwerbs- und Besitzverbot für Minderjährige.

Diese Stoßrichtung korrespondiert mit der 2023 vom BDK artikulierten Zielsetzung, missbrauchsaffine Zugangswege zu erschweren, ohne den rechtmäßigen Gebrauch zu behindern. Sie unterscheidet sich vom damals diskutierten Weg einer Unterstellung unter das Betäubungsmittelrecht (BtMG), den der BDK zwar als Option benannt, aber zugleich mit Blick auf Nachweis- und Vollzugsprobleme relativiert hat. Die NpSG-Lösung ist aus Sicht des Vollzugs praktikabel, sofern die flankierenden Maßnahmen konsequent umgesetzt werden.

4. Würdigung und kritische Punkte aus Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis

Der BDK würdigt die klaren materiellen Anknüpfungspunkte und den konsequenten Jugendschutzansatz. Kritisch bleibt jedoch der Nachweis des „Rauschzwecks“. Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass subjektive Verwendungsabsichten im Einzelfall nur schwer belegbar sind. Es bedarf daher in der Gesetzesbegründung einer Verdeutlichung objektiver Indizien, etwa des Vertriebs in Kombination mit Ballons, Crackern oder Dosierhilfen, von Multipacks nahe bestimmter Grenzwerte, typischer Vertriebskontexte (Party-/Eventnähe) sowie verkaufsfördernder Anleitungen, die auf Konsum abzielen. Solche Indizien erleichtern die einheitliche Rechtsanwendung und stärken die Bestimmtheit.

Ein zweiter kritischer Punkt betrifft Umgehungsgestaltungen im Handel. Ohne klare Regeln zu Aggregation und Bewertung von Mehrfachbinden besteht das Risiko, dass der Regelungszweck durch kleinteilige Verpackungen unterlaufen wird. Drittens erfordern E-Commerce und grenzüberschreitender Versand spezifische Aufsichtsmechanismen: Plattformpflichten (Alters-/ID-Prüfung, schnelles Takedown, Kooperationspflichten gegenüber Zoll und Polizei), Mystery-Shopping durch die Behörden sowie risikobasierte Grenz- und Postkontrollen sind hierfür zentrale Bausteine.

5. Empfehlungen des BDK – Integration der Erkenntnisse aus 2023

- **Forensik und Beweissicherung:** Aus den in der Stellungnahme 2023 dargelegten Nachweisproblemen folgt die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standardarbeitsanweisungen für Probenentnahme, Konservierung, Transport und Analyse. Notaufnahmen, ärztliche Bereitschaftsdienste und polizeiliche Erstkräfte müssen niedrigschwellig und einheitlich befähigt werden, zeitkritische Proben zu sichern. Labor-Kapazitäten sind kurzfristig auszubauen; für Tatmittel-Konstellationen mit K.o.-Tropfen sollten definierte maximale Analyse-Turnarounds gelten.
- **Datenlage und Statistik:** Die bis dato fehlende Abbildung in der PKS gehört zu den Hauptgründen der Dunkelfeldproblematik. Der BDK empfiehlt, ein Zusatzmerkmal „Tatmittel K.o.-Tropfen (GBL/BDO/GHB etc.)“ einzuführen und mit qualitätssichernden Prüfmechanismen zu flankieren. Begleitend sollten definitorische Leitplanken festlegen, welche Stoffe und Konstellationen zu erfassen sind, um Fehlklassifikationen zu vermeiden.
- **Handel und Plattformaufsicht:** Plattformbetreiber sollten verpflichtet werden, wirksame Alters-/ID-Prüfungen vorzuhalten, einschlägige Angebote automatisiert zu detektieren und nach Behördenhinweis binnen 24 Stunden zu entfernen. Wiederholverstöße müssen sanktionierbar sein. Die Zusammenarbeit mit Zoll und Strafverfolgung ist durch gesetzliche Kooperations- und Auskunftspflichten abzusichern.

- **Produktgestaltung und Vergällung:** Der 2020 aufgeworfene Ansatz, GBL nur in vergällter Form in Verkehr zu bringen, sollte im Rahmen der NpSG-Systematik geprüft werden. Eine technische Erschwerung des missbräuchlichen Gebrauchs kann – bei Wahrung legitimer Industrienutzungen – einen spürbaren Präventionseffekt entfalten.
- **Prävention und Opferschutz:** Flankierend zur Repression bedarf es zielgruppenspezifischer Aufklärung in Schulen, Hochschulen, Clubs und auf Festivals. Medizinische Einrichtungen sind für die Erkennung typischer Symptommelagen und die Dokumentation der Verdachtsfälle zu sensibilisieren. Opferberatungsstellen sollten in regionale Interventionsketten systematisch eingebunden werden.
- **Rechtliche Klarstellungen:** Unabhängig von der NpSG-Regulierung ist festzuhalten, dass K.o.-Tropfen als Tatmittel Grunddelikte wie Körperverletzung, Sexual- und Eigentumsdelikte qualifizieren können. Der BDK regt an, im Rahmen der Strafzumessung klarzustellen, dass ein Einsatz von K.o.-Tropfen als strafschärfender Umstand zu berücksichtigen ist; denkbar ist – wie in der Stellungnahme 2023 erörtert – die Prüfung gesetzlicher Leitplanken, die insbesondere bei einschlägigen Qualifikationen restriktive Bewährungsentscheidungen vorsehen.

6. Evaluation, Dynamik und Verordnungsermächtigung

Angesichts der schnellen Substitutionsdynamik im Bereich neuer psychoaktiver Stoffe sollte der Gesetzgeber eine belastbare Evaluationsarchitektur vorsehen. Zwölf und vierundzwanzig Monate nach Inkrafttreten empfehlen wir eine Überprüfung der Wirkungen auf Verfügbarkeit, Preisentwicklung, Hospitalisierungen, polizeiliche Ermittlungszahlen sowie auf das Online-Angebot. Parallel sollte eine Verordnungsermächtigung es ermöglichen, Stofflisten und Schwellenwerte rasch an neue Ausweichchemikalien anzupassen.

7. Schlussbemerkung

Die Novelle des NpSG setzt an den richtigen Hebeln an: Sie adressiert missbrauchsaffine Vertriebswege, stärkt den Jugendschutz und schafft klare materielle Anknüpfungspunkte, ohne legitime industrielle Anwendungen zu behindern. Ihre Wirksamkeit entscheidet sich jedoch im Vollzug. Aus den Erfahrungen im Kontext von K.o.-Tropfen folgt die Notwendigkeit, Nachweisführung, Statistik, Plattformaufsicht und Prävention zugleich zu stärken. Unter diesen Voraussetzungen befürworten wir den Gesetzentwurf in seiner Zielrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Peglow
Bundesvorsitzender

Denny Vorbrücken,
Sprecher der
Fachkommission Recht